



INFRA

INFRA Veranstaltung "Altersvorsorge für Frauen – 1. Säule – AHV"



Andreas Jäger

Abteilungsleiter Beiträge und Leistungen

Stv. Direktor

Tel. direkt 238 16 45

E-Mail andreas.jaeger@ahv.li

Telefon 00423 – 238 16 16 // www.ahv.li // ahv@ahv.li, Gerberweg 2, 9490 Vaduz



Die „AHV“

- besteht seit 1954
- 01.01.1954 bis 31.12.1996 Ehepaar-Rentensystem (150 %)
- ab 01.01.1997 Individual-Rentensystem (je 100 %)

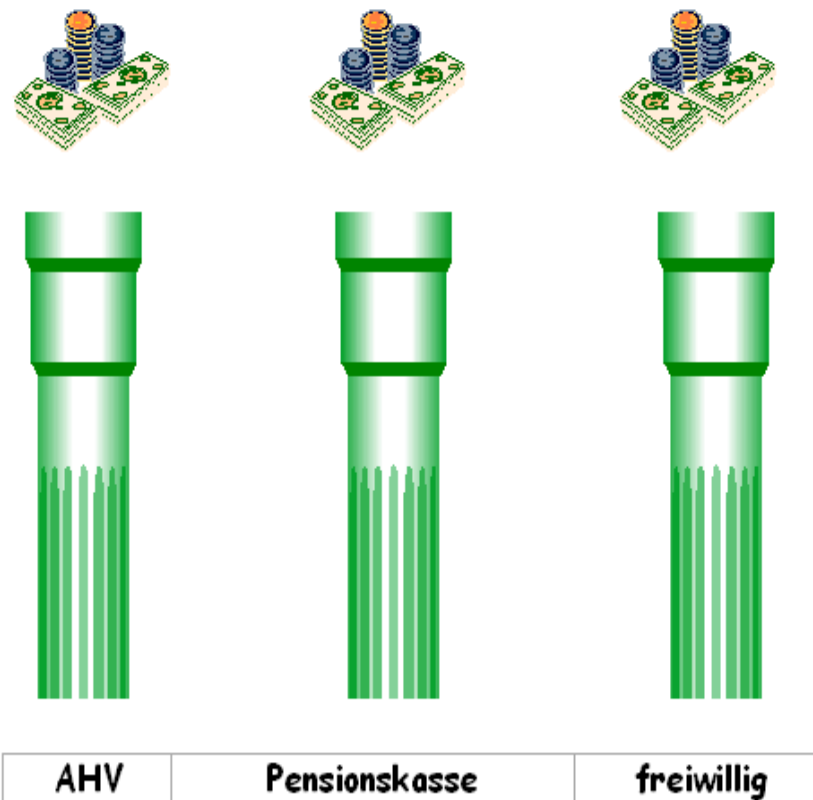


Der Betrieb

- besteht seit 1954
- hat heute 77 MitarbeiterInnen (45 weibl. 32 männl.) 18 Teilzeit
- hat verschiedene Bereiche

Festsetzung und Inkasso der AHV-Beiträge
Verbuchung der individuellen AHV-Beiträge (IK)
Arbeitgeberkontrolle
Festsetzung und Ausrichtung von Leistungen (Renten, EL usw.)
Familienausgleichskasse
Invalidenversicherung
Rechtsdienst
„allgemeine“ Buchhaltung
EDV
Usw.

Die „Drei Säulen“ der Altersvorsorge





Das Leistungssortiment

Renten

Ergänzungsleistungen

wenn die Rente zu wenig zum Leben ist

Hilflosenentschädigung

bei Hilflosigkeit oder Pflegebedürftigkeit

Hilfsmittel

orthopädische Schuhe, Hörgeräte, Rollstühle usw.

Blindenbeihilfen

hochgradig sehgeschwach / praktisch blind / vollblind

Betreuungs- und Pflegegeld

verschiedene Stufen, je nach Pflegebedürftigkeit

Familienzulagen

Geburtszulagen, Kinderzulagen, Alleinerziehendenzulagen

Usw.



Basis für die Rentenberechnung sind die

„Beiträge“



Ab wann ?

Bei Erwerbstätigkeit: ab „Jahrgang + 18“.

Spätestens ab „Jahrgang +21“.

Wie lange ?

Grundsatz: bis zum Rentenalter

Rentenvorbezug ohne Erwerbstätigkeit: bis zum Rentenvorbezug

Rentenvorbezug mit Erwerbstätigkeit: bis Rentenalter



Wie hoch ?

Bei Erwerbstätigkeit: n% des Einkommens.

Als „Hausfrau“: Mindestbeitrag

Die „Hausfrau“ zahlt den Mindestbeitrag,

... wenn der Mann arbeitet (FL, CH, egal wo),

... wenn der Mann eine Rente bezieht.

Wie hoch ist der Mindestbeitrag ?

CHF 350.—

pro Jahr (nicht pro Monat)



BEITRÄGE BEI UNSELBSTÄNDIGER ERWERBSTÄTIGKEIT

5 Beitragssätze AHV / IV / FAK / VK

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ziehen ihren Beschäftigten für die AHV/IV 4,7% vom massgebenden Lohn ab, leisten ihrerseits 4,9% und liefern die ganzen 9,6% an die Verwaltung ab. Zusätzlich haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber noch 1,9% vom massgebenden Lohn an die FAK und 0,391% Verwaltungskosten zu leisten.

	Arbeitnehmer/in	Arbeitgeber/in	Total
AHV	3.95 %	4.15 %	8.1 %
IV	0,75 %	0,75 %	1,5 %
FAK	-	1,9 %	1,9 %
VK	-	0.391 %	0,391 %
	4,70 %	7.191 %	11,891 %

6 Beitragssätze ALV

Arbeitnehmer/in	Arbeitgeber/in	Total	
0.5 %	0.5 %	1 %	max. CHF 1'260.-

Bis zur Grenze von CHF 126'000.- Jahreslohn macht der Beitrag an die ALV 1% des Jahreslohnes oder höchstens CHF 1'260.- aus. Arbeitgebende und Arbeitnehmende tragen je die Hälfte der Beiträge. Keine Beiträge werden erhoben auf Lohnanteile über CHF 126'000.-. Die Begrenzung der Beitragshöhe gilt für jedes einzelne Arbeitsverhältnis.



Das „ordentliche“ Rentenalter 65

- **ab 01.01.2017 gilt für Männer und Frauen Rentenalter 65 (erstmalig für Jahrgang 1958)**
- seit 01.01.2010 galt für Männer und Frauen das Rentenalter 64 (vor dem 01.01.2010 war dies unterschiedlich - Männer 65 / 64, Frauen 62 / 63)



Das „flexible“ Rentenalter

monatlicher Rentenbeginn möglich

- zwischen 60. Lebensjahr (Vorbezug)

und

- 70. Lebensjahr (Aufschub)

Teilweiser Vorbezug / Aufschub ist möglich!

(z.B. halbe Rente vorbezogen, 2. Hälfte zum ordentlichen Rentenalter usw.)



Rentenvorbezug

- Vorbezug ab 60. Altersjahr möglich
- rechtzeitige Anmeldung, da keine rückwirkende Antragsstellung möglich ist
- Vorbezug ab jedem Monat möglich
- 48 verschiedene Kürzungssätze / ab Rentenalter 65 sind es 60 Kürzungssätze
- Vorbezug halbe Rente, Differenzvorbezug (zu Hinterlassenenrente / Viertels-IV-Rente)



Kürzungssätze

Die vorbezogene Rente wird dauernd (also auch nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters) gekürzt:

	Personen Jahrgang 1955 und älter	Personen Jahrgang 1956 und 1957	Personen ab Jahrgang 1958 und jünger
ab dem 64. Lebensjahr um	-	-	5,0%
ab dem 63. Lebensjahr um	3,0%	5,5%	9,7%
ab dem 62. Lebensjahr um	7,0%	10,6%	14,0%
ab dem 61. Lebensjahr um	11,5%	15,2%	18,0%
ab dem 60. Lebensjahr um	16,5%	19,5%	21,8%



Rentenaufschub

- mindestens 1 Jahr und höchstens 6 Jahre
- auch monatsweiser Abruf möglich zwischen 1 und 6 Jahren
- rechtzeitige Anmeldung (spätestens 1 Jahr nach Erreichen des ord. Rentenalters)
- Zuschlag zwischen 5.22 % und 40.71 %

Rentenalter 65 für Jahrgang 1958 und jünger

- 1 bis 5 Jahre Aufschub sind möglich (weiterhin bis zum 70. Altersjahr)
- Die Zuschlagssätze sind zwischen 4.5 % und 26.1 %



Rentenberechnung



Wie wird die Rente berechnet ?

Versicherungsdauer

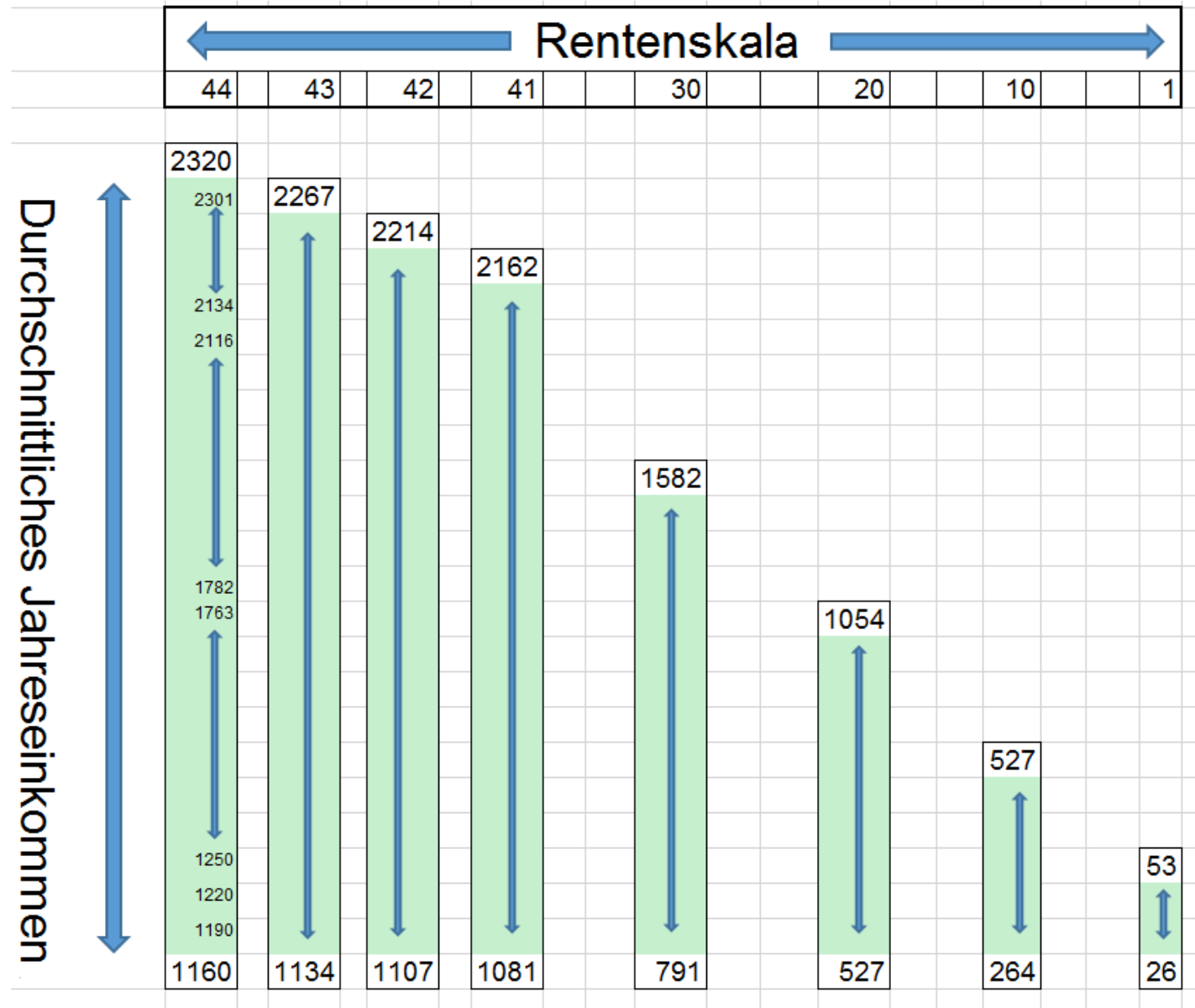
- **Wie lange war ich versichert ?**
- **Rentenskala 1 bis 44**

- **1 Jahr = Rentenskala 1**
- **2 Jahre = Rentenskala 2**
- **3 Jahre = Rentenskala 3**
- **usw. usw.**

„Massgebendes durchschnittl. Jahreseinkommen“

(= Rentenhöhe innerhalb der einzelnen Rentenskala)

Rententabelle
ab 2018





Was ist das „massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen“ ?

- + **Erwerbseinkommen (aus allen Jahren)**
- + **Beiträge als Nichterwerbstätige (aus allen Jahren)**
- + **Erziehungsgutschriften (aus allen Jahren)**
- + **Betreuungsgutschriften (aus allen Jahren ab 1997)**
- + **„Splitting“ (Ehedauer)**

= **Total**

„Total“ wird in Jahresdurchschnitt umgerechnet,

mit 2,1 aufgewertet

und auf den nächsten Tabellenwert aufgerundet.



Erziehungs- und Betreuungs-Gutschriften	
Kalenderjahr	jährliche Gutschrift CHF
1954 bis 1959	2'400
1960 bis 1963	3'750
1964 und 1965	6'000
1966	7'500
1967 und 1968	8'250
1969 und 1970	12'000
1971 und 1972	13'200
1973 und 1974	19'200
1975 und 1976	24'000
1977 bis 1979	25'200
1980 und 1981	26'400
1982 und 1983	29'760
1984 und 1985	33'120
1986 und 1987	34'560
1988 und 1989	36'000
1990 und 1991	38'400
1992	43'200
1993 und 1994	45'120
1995 und 1996	46'560
1997 und 1998	47'760
1999 und 2000	48'240
2001 und 2002	49'440
2003 und 2004	50'640
2005 und 2006	51'600
2007 und 2008	53'040
2009 und 2010	54'720
2011 bis dato	55'680



Gemeinsame Obsorge

Erziehungsgutschriften nach Scheidung – es können Vereinbarungen getroffen werden

Unverheiratete Paare können ab 2017 vereinbaren, wenn für die Kinder «gemeinsame Obsorge» vereinbart wurde, wem die Erziehungsgutschrift angerechnet werden soll.

- Standard (ohne Vereinbarung) : Hälfte der Frau / Hälfte dem Mann
- Option: ganze Erziehungsgutschrift der Frau
- Option: ganze Erziehungsgutschrift dem Mann



Splitting

	<u>Frau</u>	<u>Mann</u>
	50'000.-	100'000.-
	50'000.-	100'000.-
	50'000.-	100'000.-
<i>Jahr der Heirat</i>	50'000.-	100'000.-
<i>je 50 % von allem</i>	75'000.- / 75'000.-	
	75'000.- / 75'000.-	
	75'000.- / 75'000.-	
	75'000.- / 75'000.-	
	75'000.- / 75'000.-	
	75'000.- / 75'000.-	
	75'000.- / 75'000.-	
	75'000.- / 75'000.-	
<i>Jahr der Scheidung</i>	50'000.-	100'000.-
	50'000.-	100'000.-
	50'000.-	100'000.-
	50'000.-	100'000.-



Splitting

	<u>Frau</u>	<u>Mann</u>
	50'000.-	100'000.-
	50'000.-	100'000.-
	50'000.-	100'000.-
<i>Jahr der Heirat</i>	50'000.-	100'000.-
	51'500.- / 51'500.-	
<i>Frau NE</i> 3'000.-	51'500.- / 51'500.-	
<i>Mann USE</i> 100'000.-	51'500.- / 51'500.-	
<i>Zusammen</i> 103'000.-	51'500.- / 51'500.-	
	51'500.- / 51'500.-	
	51'500.- / 51'500.-	
<i>je 50 % von allem</i>	51'500.- / 51'500.-	
	51'500.- / 51'500.-	
<i>Jahr der Scheidung</i>	50'000.-	100'000.-
	50'000.-	100'000.-
	50'000.-	100'000.-
	50'000.-	100'000.-



1. immer bei Scheidung
2. und bei Eintritt des „2. Versicherungsfalles“

Wenn nur 1 Ehepartner eine Rente bezieht, wird noch nicht gesplittet (1. Versicherungsfall).

Es wird erst gesplittet, wenn beide Ehepartner eine Rente beziehen (2. Versicherungsfall)

Warum ist das wichtig?

1. Je länger die Ehe dauert, desto mehr gibt es zu splitten.
2. Wenn die Ehefrau vor ihrem Mann eine Rente bezieht, können die Beiträge des Mannes noch nicht für die Rente der Frau berücksichtigt werden.
Erst wenn auch der Mann eine Rente bezieht, erfolgt das Splitting.



Beispiel 1. Versicherungsfall (nur Frau ist Rentnerin):

- Frau Jahrgang 1960,
- 1981 1982 und 1983 Einkommen jeweils CHF 40'000.-
- 1983 Heirat und Geburt 1. Kind, 1985 Geburt 2. Kind
- bis zum Rentenalter nicht erwerbstätig
- Mann jährliches Einkommen CHF 50'000.-

Rentenberechnung:

Total EK der Frau	CHF 120'000
Total NE-Gutschriften	CHF 90'000
Erziehungsgutschriften	CHF 727'520
Total	CHF 937'520

CHF 937'520 x 2.1 : 44 Jahre = DJE CHF 45'936.-

RS 44, DJE CHF 45'936.- = monatliche Rente CHF 1'819.-



Beispiel 2. Versicherungsfall (Mann ist ebenfalls Rentner):

- Frau Jahrgang 1960,
- 1981 1982 und 1983 Einkommen jeweils CHF 40'000.-
- 1983 Heirat und Geburt 1. Kind, 1985 Geburt 2. Kind
- bis zum Rentenalter nicht erwerbstätig
- Mann jährliches Einkommen CHF 50'000.-

Rentenberechnung:

Total EK der Frau		CHF 120'000
Total NE-Gutschriften 1/2	CHF 90'000	CHF 45'000
Erziehungsgutschriften 1/2	CHF 727'520	CHF 363'760
Einkommen des Mannes 1/2	CHF 2'000'000	CHF <u>1'000'000</u>
Total		CHF 1'528'760

CHF 1'528'760 x 2.1 : 44 Jahre = DJE CHF 73'776.-

RS 44, DJE CHF 73'776.- = monatliche Rente CHF 2'190.-



Was, wenn mein Ehemann stirbt?



Verwitwetenrente

1. zeitlich unbefristete Witwen- / Witwerrente

- verwitwet mit Kindern
(egal welchen Alters)
- verwitwet nach 45
(bei mind. 5 Jahren Ehe)

2. zeitlich befristete Witwen- / Witwerrente

- alle übrigen Witwen/Witwer
- Dauer: 2 bis 5 Jahre lang



Verwitwetenrente für Geschiedene

- genau gleich wie für Verheiratete
- aber: nur dann, wenn der verstorbene Ehegatte bis zum Tod laufende Unterhaltszahlungen leisten musste
- und: maximal so hoch wie die Unterhaltszahlungen



Waisenrenten

- wenn der Vater oder die Mutter verstorben ist
- 40 % der hypothetischen Altersrente des Vaters oder der Mutter
- generell bis zum 18. Altersjahr
- darüber hinaus während der Ausbildung, längstens bis zum 25. Altersjahr



Anmeldung und Auszahlung der Renten

Wo muss ich die Rente anmelden?

- beim Wohnsitz-Sozialversicherungsträger

Wohin wird die Rente ausbezahlt?

- auf ein persönliches Bank- oder Postkonto



Die Familienausgleichskasse



einmalige Geburtszulage	<ul style="list-style-type: none">• CHF 2'300.- für 1 Kind• CHF 2'800.- pro Kind bei Mehrlingsgeburten
monatliche Kinderzulagen (inkl. Geburtsmonat, bis Ende Monat des 18. Geburtstags)	<ul style="list-style-type: none">• CHF 280.- pro Kind als Grundzulage• CHF 330.- pro Kind als erhöhte Zulage: für jedes Kind über 10 Jahren• CHF 330.- pro Kind als erhöhte Zulage: für jedes Kind bei „mindestens 3 Kindern“
monatliche Alleinerziehendenzulagen	<ul style="list-style-type: none">• CHF 110.-
jährlicher Differenzausgleich	<ul style="list-style-type: none">• im Ausmass der Differenz



Beispiele für Differenzausgleich

Ehepaar wohnt in AT, Frau arbeitet in LI und Mann arbeitet in AT
→ AT zahlt AT-Betrag, FL zahlt Differenz zwischen AT- und LI-Betrag

Ehepaar wohnt in LI, Mann arbeitet in CH und Frau ist nicht erwerbstätig
→ CH zahlt CH-Betrag, FL zahlt Differenz zwischen CH- und LI-Betrag



AHV-Beratung für FL-Rente

Montag bis Freitag

**Lassen Sie sich Ihre liechten-
steinische Rente ausrechnen !**



Robin Schreiber

Kostas Lafasanidis

Internationale Rentenberatung (CH, AT, DE):

4 x jährlich in Vaduz

unbedingt telefonisch anmelden 238 16 47 oder 238 16 48

nächster Termin gemäss Folder



Was ist neu ab 01.01.2017 / 01.01.2018?

- Rentenalter 65 für Jahrgänge 1958 und jünger
- AHV-Beiträge je plus 0.15 % für Arbeitgeber und ArbeitnehmerIn
- Geänderte Vorbezugskürzungssätze
- Erziehungsgutschriften nach Scheidung – es können Vereinbarungen getroffen werden
- Staatsbeitrag



Ich möchte Ihnen noch einen Rat mitgeben:

Verlassen Sie sich bei AHV-Fragen nicht auf Aussagen von Bekannten, Nachbarn, Arbeitskollegen, Gastwirten und deren Gäste.

Fragen Sie direkt bei den AHV-IV-FAK-Anstalten an. Wir geben gerne, kostenlos und kompetent Auskunft.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Auf was muss man achten?

- Betreuungsgutschriften anmelden
- Beitragslücken vermeiden
- Hat mich mein Arbeitgeber abgerechnet?
- Unterhaltsvereinbarung bei Scheidung
- Regelung wegen Erziehungsgutschriften
- Renten anmelden (beraten lassen)
- Familienzulagen anmelden



Auf was muss man achten?

Rentenauszahlung «im Streitfall»

- Die Renten sind «Individualrenten»; jeder Ehepartner erhält seine eigene Rente ausbezahlt.
- Jeder Ehepartner erhält auch seine Kinderrente (solange das Kind in Ausbildung ist, längstens aber bis Schlussalter 20)
- Renten können nicht gepfändet werden
- Getrennte/geschiedene Ehegatten: Auszahlung der Kinderrente an den Partner, bei dem die Kinder wohnen (auf Antrag)



Auf was muss man achten?

FAK-Auszahlung «im Streitfall»

- Die FAK wird entweder an den einen oder den anderen Elternteil ausbezahlt: je nach dem, wer Antrag stellt
- Auch FAK kann nicht gepfändet werden
- Wer Alimente zahlen muss, muss zusammen mit den Alimenten auch die Kinderzulagen überweisen.
- Getrennte/geschiedene Eltern (wenn beide Anspruch haben): Auszahlung an den Elternteil, bei dem die Kinder wohnen (auf Antrag)
- Zusammen lebende Eltern, die sich nicht einig sind: Auszahlung an den Elternteil, der das Kind überwiegend betreut.